

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Margit Görsch (CDU)

vom 14. Mai 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2010) und **Antwort**

BBI Lärmschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Beantwortung beruht zum Teil auf Angaben der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS).

Frage 1: Wie beurteilt der Senat das Lärmschutzkonzept für die betroffenen Regionen um den Flughafen BBI und dazu den Informationsstand der zuständigen Berliner Ämter und der betroffenen Bürger zum Umgang mit den Daten und dem Konzept?

Antwort zu Frage 1: Das Lärmschutzkonzept entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Schönefeld vom 13.8.2004 sowie dem Planergänzungsbeschluss „Lärmschutz-Konzept BBI“ vom 20.10.2009. Der Berliner Senat geht davon aus, dass die Berliner Ämter über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten informiert sind. Die betroffenen Bürger wurden und werden von der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH kontinuierlich über dieses Thema informiert (Postwurfsendungen, BBI-Infobus usw.).

Frage 2: Wie beurteilt der Senat Inhalt und Form der Kostenerstattungsvereinbarungen zum Schallschutz für die betroffenen Grundstückseigentümer und wie weit sind ihm inhaltliche und formelle Fehler bekannt?

Antwort zu Frage 2: Die Kostenerstattungsvereinbarung entspricht den üblichen vertraglichen Regelungen zwischen zwei Vertragspartnern. Sie sind vergleichbar mit denen an anderen Flugplätzen (z. B. München, Frankfurt, Düsseldorf) und wurden in ähnlicher Form bereits zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Rahmen des freiwilligen Schallschutzprogramms verwendet.

Frage 3: Wie weit waren Senat und/oder Bezirksämter in die Erstellung des Firmenpools beteiligt, der zur Auswahl der Unternehmen für Arbeiten zum Schallschutz

dienen muss? Warum toleriert der Senat Praktiken, die die Einbeziehung kleiner Handwerker hierbei mindestens erschweren, wenn nicht gar verhindern?

Antwort zu Frage 3: Die Umsetzung der Auflagen zum Lärmschutz gemäß Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Schönefeld vom 13.08.2004 sowie Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 obliegt dem Vorhabenträger, d. h. der FBS GmbH.

Durch die FBS GmbH wurden durch ein europaweites Ausschreibungsverfahren die Bau- und Montagefirmen gebunden. Dabei wurden die Eignungskriterien/ Mindestanforderungen so gewählt, dass eine breite Beteiligung - auch und insbesondere der kleinen, mittelständischen Handwerker aus der Region - ermöglicht wurde (Bildung von Bewerbergemeinschaften).

Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass die bauliche Umsetzung der Maßnahmen zum Schallschutz durch die Eigentümer beauftragt wird. Der Eigentümer kann der Empfehlung der FBS GmbH folgen und eine Handwerksfirma aus dem Firmenpool beauftragen oder aber auch einen Handwerker seiner Wahl. Wichtig hierbei ist, dass der vereinbarte Kostenrahmen (Kostenerstattungsvereinbarung) eingehalten wird.

Frage 4: Wie will der Senat beeinflussen, dass vor der Festlegung von Kostenerstattungsplänen die Qualität des zu erreichenden Schallschutzes klassifiziert und dazu ein einheitliches System zur Datenerfassung für den Lärmpegel festgelegt wird, um die Möglichkeit für einen Soll-Ist-Vergleich und einer Bewertung getroffener Schutzmaßnahmen überhaupt zu ermöglichen?

Antwort zu Frage 4: Die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz erfolgt raumbezogen, d. h. unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten und der Raumnutzung. Selbst bei baugleichen Gebäuden (und einem gleichen Außenschallpegel) können deshalb aufgrund anderer Raummaße oder Raum-

nutzungen unterschiedliche bauliche Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich sein. Deshalb wäre eine Klassifizierung von erforderlichen Maßnahmen bezogen auf einen bestimmten Lärmpegel bzw. -pegelbereich erst nach Vorliegen umfangreicher Erfahrungswerte möglich. Diese würden dann eine „Grobeinschätzung“/Beurteilung zulassen, unter der Voraussetzung, dass das zu beurteilende Gebäude diesen „üblichen“ baulichen Gegebenheiten entspricht.

Im Weiteren ist anzumerken, dass die in der Kostenerstattungsvereinbarung zusammengestellten erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz entsprechend dem geltenden Regelwerk (PFB, PFBerg, DIN 4109, VDI2719 - sowie im Nachtschutzgebiet 2. FlugLSV) ermittelt werden.

Frage 5: Wie will/kann der Senat beeinflussen, dass Bürger bei den Kostenerstattungsplänen nicht zu Zustimmung genötigt werden, die Preissteigerungen in der Folgezeit unberücksichtigt lassen und eine Nachbesserung entsprechend der Entwicklung des Flughafens und dem technischen Fortschritt in der Schalldämmung ausschließen?

Antwort zu Frage 5: Dem Eigentümer steht es frei, die Kostenerstattungsvereinbarung (KEV) zu unterzeichnen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz umsetzen zu lassen. Es wird seitens der FBS GmbH lediglich darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Durchführung/Erstattung von Kosten für Vorrichtungen zum Schallschutz bis zum 30.10.2010 zu stellen ist, damit eine bauliche Umsetzung der Maßnahmen noch vor Inbetriebnahme des Flughafens BBI möglich ist.

Die Kostenerstattungsvereinbarung sieht vor, dass nachträgliche Preissteigerungen nicht zu Lasten der Eigentümer gehen.

Die Entwicklung des Flughafens wird durch die Festsetzung der Lärmschutzbereiche gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Festsetzung nach Inbetriebnahme sowie Prüfung bei Änderungen - spätestens jedoch nach 10 Jahren) berücksichtigt.

Die Schalldämmung wird entsprechend dem jeweils geltenden technischen Regelwerk bzw. den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Insofern wird auch der technische Fortschritt - sofern dieser allgemeine technische Anerkennung findet - berücksichtigt.

Frage 6: Wie wird der Senat beeinflussen, dass Bürger, die Kostenerstattungspläne unterzeichneten, die den Anforderungen unter 4. und 5. nicht genügen, diese an die Flughafen Schönefeld GmbH zur Nachbesserung zurückgeben können?

Antwort zu Frage 6: siehe Antwort zu Frage 4 und 5.

Frage 7: Welche Unterstützung können Bürger erwarten, die nach erneuter Auslegung der Planungsunterlagen nicht bzw. nicht mehr im Lärmschutzgebiet lie-

gen, aber nach Inbetriebnahme und weiterem Betriebsausbau des BBI von Lärm belästigt werden? Welche Beweislast wird den Bürgern abverlangt werden, bevor ihr Recht auf Gesundheit, Schutz gegen Lärm und Schutz des Wohneigentums durchsetzbar wird?

Antwort zu Frage 7: Im Falle einer Neuausweisung der festgesetzten Schutz- und Entschädigungsgebiete aufgrund des Anfang des Jahres festgestellten Fehlers im Datenerfassungssystems (DES) hat die FBS gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugesichert, dass die Betroffenen nicht schlechter als bisher gestellt werden. Alle bisher in den festgesetzten Schutz- und Entschädigungsgebieten und infolge einer Neuausweisung neu betroffenen Eigentümer haben somit gegenüber der FBS einen Anspruch auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen, keiner wird schlechter gestellt.

Hinsichtlich der Beweislast ist festzustellen, dass jeder Eigentümer grundsätzlich anspruchsberechtigt ist, wenn sich das Gebäude/Grundstück innerhalb der Entschädigungs- bzw. Schutzgebiete befindet. Außerhalb dieser Gebiete ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzvorrichtungen durch den Eigentümer durch eine Geräuschmessung außen nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzvorrichtungen einschließlich Belüftung tragen im Fall des Erfordernisses die Träger des Vorhabens.

Darüber hinaus sieht der Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 5.1.9 die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor. Insbesondere werden bei geänderten An- und Abflugverfahren am Flughafen die festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebiete neu ausgewiesen werden, wenn sich der energieäquivalente Dauerschallpegel an der äußeren Grenze des Schutzgebiets an den Schnittpunkten mit den An- und Abflugstrecken um mehr als 2 dB(A) ändert.

Berlin, den 03. Juni 2010

Klaus Wowerit
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2010)